

## Ordnung und Sicherheit

---

^ Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz;

- Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu 6 Tagen.

Die Ordnungsstrafbefugten sind berechtigt, festgestellte und aufgeklärte O. an —> gesellschaftliche Gerichte zur Beratung und Entscheidung zu übergeben.

Auf Verlangen der örtlichen Volksvertretungen oder ihrer ständigen Kommissionen sind die zuständigen staatlichen Organe verpflichtet, über die Bekämpfung von O. zu berichten, damit Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Überwindung von Rechtsverletzungen gezogen werden können. Dazu gehört vor allem, die Ursachen und Bedingungen von O. aufzudecken und konkrete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung festzulegen und durchzusetzen, gute Erfahrungen bei der Bekämpfung von O. zu verallgemeinern und die vorbeugende Tätigkeit zu verstärken. Die Abgeordneten leisten dazu in den Tagungen und in den ständigen Kommissionen, in den Arbeitskollektiven und Wohngebieten einen maßgeblichen Beitrag. Wenn sie O. oder andere Verletzungen der Gesetzlichkeit feststellen, sind sie berechtigt, von den zuständigen Leitern die Beseitigung dieser Rechtsverletzungen zu fordern (§ 17 Abs. 1 GöV). Die Leiter haben die Abgeordneten über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Ordnungswidrigkeitengesetz, insbes. §§1,2/5, 6, 9; Ordnungswidrigkeits-VO.

**Ordnung und Sicherheit** - ein der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesenseigener Zustand, der den zuverlässigen Schutz der Staats- und Rechtsordnung (-> Schutz der Staatsordnung), des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Menschen sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger vor allen Gefahren und Störungen einschließt.

O. u. S. ist ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen -\* Gesetzlichkeit. Die allseitige Gewährleistung und Festigung von O. u. S. stellt eine gesamtstaatliche und gesellschaftliche Aufgabe dar, die direkt mit der Erfüllung und gezielten Überbietung der staatlichen Pläne entsprechend den Erfordernissen der

volkswirtschaftlichen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung verbunden ist. Dazu ist die Initiative der Werktätigen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit weiter zu entfalten und ihre Bereitschaft zu stärken, die geschaffenen Werte vor Verlusten oder Schädigungen zu bewahren und für die strikte Einhaltung der Gesetze zu sorgen.

Die Durchsetzung von O. u. S. gehört zur Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf allen Ebenen und hängt unmittelbar mit der Erfüllung ihrer anderen Aufgaben zusammen (§2 Abs. 6, §§ 34, 48 und 68 GöV). Einen Schwerpunkt bildet, die *Bewegung* der Werktätigen in den Betrieben und Wohngebieten für *vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit* umfassend zu fördern und die dabei gesammelten Erfahrungen für die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu nutzen.

Die Volksvertretungen beschließen Programme und Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Einhaltung von O. u. S. und kontrollieren in ihren Tagungen sowie durch die ständigen Kommissionen regelmäßig die Verwirklichung der beschlossenen Maßnahmen unter breiter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte. Ihre Verantwortung für O. u. S. erstreckt sich auf die ihnen unterstellten wie auf die nicht unterstellten Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium. Dazu nehmen sie Rechenschaftslegungen und Berichte von Leitern der Betriebe und Einrichtungen und von Vorsitzenden der Genossenschaften über die Einhaltung von O. u. S. als wichtige Bedingung für die Planerfüllung und Bestandteil des —> sozialistischen Wettbewerbs im jeweiligen Verantwortungsbereich entgegen. Für die Volksvertretungen und ihre Organe in den Städten und Gemeinden sind die —> Stadt- und Gemeindeordnungen wichtige Instrumente des Kampfes um O. u. S. Die Abgeordneten sind in vielfältiger Weise an der Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Entscheidungen der örtlichen Volksvertretungen beteiligt, vor allem in den ständigen Kommissionen sowie in ihrer unmittelbaren Arbeit mit den Bürgern im Betrieb und im Wohngebiet.

Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane gewährleisten O. u. S., indem sie im Rahmen